

Windenergieplanung und Einflussmöglichkeiten

Infoblatt zum Planungsablauf von Windenergieanlagen sowie zu Einflussmöglichkeiten auf solche Planungen vor Ort mit dem Ziel der naturverträglichen Umsetzung.

Der NABU unterstützt die Energiewende und steht hinter einem naturverträglichen Ausbau der Windenergie. Leider kommt es jedoch vor, dass Windenergieplanungen nicht im Einklang mit dem Naturschutz umgesetzt werden. Bürger und Naturschutzverbände vor Ort sind jedoch angesichts der Komplexität der Planungs- und Genehmigungsebenen oft überfordert. Dieses Papier soll einen Einblick über die Prozesse und Begriffe der Windenergieplanung geben sowie die Möglichkeiten aufzeigen, wie man vor Ort Einfluss auf Windenergieplanungen ausüben kann, so dass diese naturverträglich umgesetzt werden.

Planungsebenen

Der Bau von Windenergieanlagen (WEA) ist im Außenbereich privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dies bedeutet, dass im Außenbereich die Errichtung von WEA grundsätzlich erlaubt ist.

Über der kommunalplanerischen Ebene (Bauleitplanung) liegt die **Regionalplanung**. Auf Regionalplanebene wird zwischen Windenergie-**Vorranggebieten** und Windenergie-**Eignungsgebieten** unterschieden. Vorranggebiete gewähren der Windenergie einen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsformen, schließen jedoch WEA außerhalb von Vorranggebieten nicht aus. Im Gegensatz hierzu gewähren Eignungsgebiete bestimmten Raumnutzungen ebenfalls einen Vorrang, entfalten jedoch eine **Ausschlusswirkung** außerhalb des Gebietes.

In Nordrhein-Westfalen wurde 2012 im Rahmen einer Änderung der Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes festgelegt, dass Windenergiebereiche in den Regionalplänen nur noch als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung auszuweisen sind. Dies verhindert eine effiziente Steuerung der Windenergie auf Regionalebene, da hierdurch keine Ausschlusswirkung erzielt wird. Im Regionalplan „Münsterland“, der bereits Eignungsgebiete ausgewiesen hatte, mussten diese zu Vorranggebieten „degradiert“ werden.

Die kommunale Bauleitplanung ist an die übergeordnete Regionalplanung gebunden. Aufgrund des Fehlens von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in NRW kommt den Vorranggebieten für WEA im Verhältnis zur Bauleitplanung keine Ausschlusswirkung und damit keine strikte Bindungswirkung zu. Somit haben die Kommunen die Möglichkeit, den Ausbau der Windenergie auch außerhalb der Vorranggebiete zu eröffnen. Die Gemeinde hat ihrerseits die Möglichkeit, Bereiche für die Windenergie als Konzentrationszonen festzulegen und damit die Windenergie vor Ort zu steuern. Unterbleibt eine Ausweisung in Form von Konzentrationszonen



Kontakt

NABU Nordrhein-Westfalen
Stellv. Landesvorsitzender
Heinz Kowalski
Mobil: +49 (0)160 8856396
Heinz.Kowalski@NABU-NRW.de

Exkurs harte und weiche Tabuzonen

Zu den harten Tabuzonen gehören Gebiete, die aus rechtlichen oder aus faktischen Gründen für WEA, auch unter Berücksichtigung von Ausnahmemöglichkeiten, dauerhaft nicht geeignet sind und eine Errichtung ausgeschlossen ist (Bsp.: Siedlungsfläche).

Zu den weichen Tabuzonen gehören Gebiete, die für WEA in Frage kommen, die aber nach planerischen Steuerungsaspekten von der Nutzung ausgeschlossen werden sollen (Bsp.: Abstand zu Wohnbebauung oder zu Vogelschutzgebieten).

in der Bauleitplanung, können WEA theoretisch im kompletten Gemeindegebiet errichtet werden. Ein Flächennutzungsplan (FNP) ist nur für Behörden verbindlich und entfaltet keine Rechtsgültigkeit für Privatpersonen. Die Gemeinde kann den FNP aber in Form eines **Bebauungsplanes** konkretisieren. Dieser ist auch für Privatpersonen bindend. Im Außenbereich wird dies jedoch selten gemacht. Für weitergehende Informationen zu den Planungsebenen sei auf das Handbuch Verbandsbeteiligung, Band II Kapitel K 3 ff verwiesen.

Einflussmöglichkeiten auf Regionalplanebene

Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände haben die Möglichkeit sich in Regionalplanverfahren zur Neuaufstellung oder zur Änderung zu beteiligen. Ein wichtiger erster Schritt ist dabei, eine Stellungnahme zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und des Untersuchungsumfangs (**Scoping** im Rahmen der **Strategischen Umweltprüfung (SUP)**) abzugeben. Nach Fertigstellung des Planentwurfs bietet sich eine weitere Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben. Anmerkungen können dann im Rahmen eines Erörterungstermins vorgetragen werden. Die Einbeziehung der allgemeinen Öffentlichkeit beim Erörterungstermin liegt im Ermessen der Regionalplanungsbehörde. In der Regel wird diese jedoch mit einbezogen. Die anerkannten Naturschutzverbände zählen in Nordrhein-Westfalen zum Kreis der Beteiligten. Für weitergehende Informationen sei auf das Handbuch Verbandsbeteiligung, Band III Kapitel S 4.6.4.4 ff verwiesen. Im Kapitel 4.6.6 befinden sich zahlreiche Tipps zur Stellungnahme.

Bei geringfügigen Planänderungen kann auf eine Umweltprüfung verzichtet werden. Dies ist nur der Fall, wenn lediglich einzelne Festlegungen abgeändert werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen.

Exkurs Scoping

Ein Scoping klärt den Untersuchungsraum (Wo?), die Inhalte (Was?) und die Methodik (Wie?) einer Umweltprüfung ab.

Einflussmöglichkeiten auf die kommunale Bauleitplanung

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** bezieht die Gemeinde die allgemeine Öffentlichkeit in die Planung bereits vor Beginn des **förmlichen Verfahrens** mit ein. Dies soll die Informationslage der Verwaltung stärken, für Transparenz sorgen und die Akzeptanz von Entscheidungen erhöhen. Hierzu ist die Öffentlichkeit frühzeitig über allgemeine Ziele und den Zweck der Planung, Alternativen und Auswirkungen der Planung zu informieren und ihr muss die Möglichkeit gegeben werden sich hierzu zu äußern. Als „frühzeitig“ wird hier definiert, dass die Planung noch nicht final ist und die Öffentlichkeit sich an der Entscheidungsfindung aktiv beteiligen kann. Die Ankündigung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in der Regel über das Amtsblatt, die Website der Gemeinde und Lokalzeitungen. Häufig erfolgen Veranstaltungen, auf denen über die Planung informiert und Gelegenheit zum Austausch gegeben wird. Bereits in dieser frühen Phase ist es wichtig, dass auf alle Umweltschutzaspekte geachtet wird, ebenso können Forderungen zum Untersuchungsumfang gemacht werden.

Beim Aufstellen eines Bauleitplans (FNP oder Bebauungsplan) hat die Gemeinde in der Regel ein **förmliches Verfahren** mit öffentlicher Auslegung des Planentwurfs und Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Nach dem Aufstellungsbeschluss wird dies mindestens eine Woche vor Offenlage, über die oben aufgeführten Wege, bekannt gegeben. In der Bekanntmachung muss folgender Inhalt, gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB enthalten sein: Ort und Dauer der Auslegung, Angaben über die umweltbezogenen Informationen, ein Hinweis über die Möglichkeit Stellungnahmen bis zur Auslegungsfrist abzugeben, dass Stellungnahmen für eine Berücksichtigung fristgerecht eingereicht werden müssen und dass später eingereichte Stellungnahmen keine gerichtliche Anfechtung des Bauleitplanes ermöglichen. Die Auslegungsfrist von einem Monat ist identisch mit der Einwendungsfrist. Der Entwurf des Bauleitplanes mit seiner Begründung (inkl. Umweltbericht) ist nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegen. Des Weiteren sind die „nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen“ (§3 Abs. 2 S.1 BauGB) mit auszulegen. Kommt es zu Änderungen des Planentwurfs, ist auch die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen. Dies gilt jedoch nicht für Änderungen, die aufgrund von Stellungnahmen erfolgt sind.

Es gibt auch Ausnahmen zum förmlichen Verfahren. Dies sind das vereinfachte Verfahren und das beschleunigte Verfahren. Da bei Windenergieplanungen jedoch immer mit erheblichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist, spielen diese im Bereich der Windenergieplanung keine Rolle.

Weitere Informationen zu den Verfahren und Beteiligungsformen finden sich im Handbuch Verbandsbeteiligung, Band II Kapitel K 6.

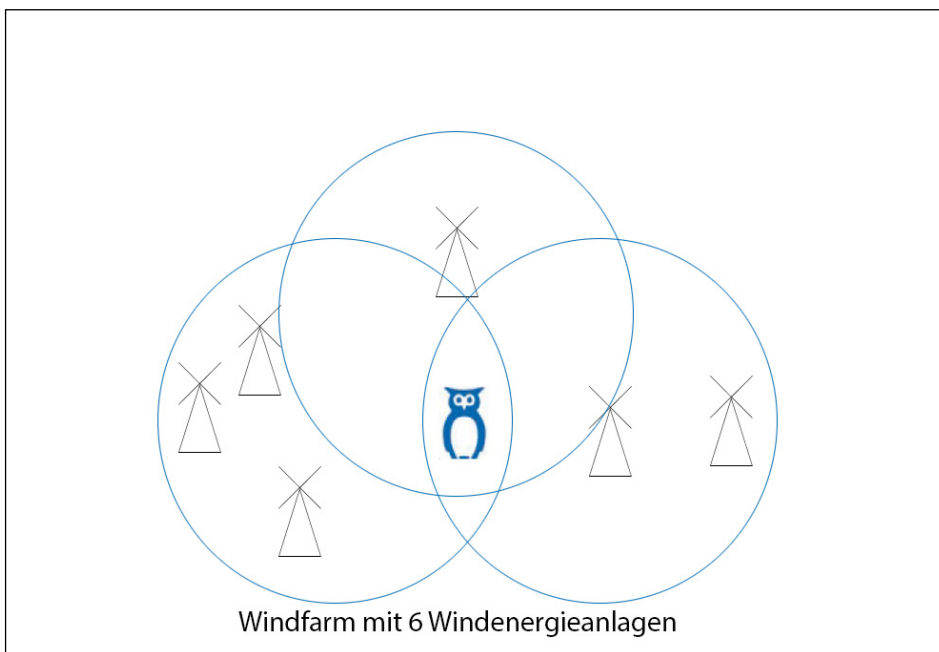
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Strategische Umweltprüfung (SUP)

Eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** ist ein Prüfverfahren, das die Aufgabe hat, die Umweltauswirkungen von Vorhaben zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Für Vorhaben ab einer bestimmten Größenordnung ist immer eine UVP durchzuführen, wie zum Beispiel Windparks ab einer bestimmten Anlagenzahl (s. u.); in anderen Fällen, ergibt sich das UVP-Erfordernis erst nach Durchführung einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung.

Windfarmen mit 20 und mehr WEA sind **generell UVP-pflichtig**, bei Windfarmen mit 6 bis 19 WEA besteht die Pflicht einer **allgemeinen Vorprüfung**, bei Windfarmen mit 3 bis 5 WEA die Pflicht einer **standortbezogenen Vorprüfung** (siehe Anlage 1 UVPGG Ziffer 1.6). **Bei der Beurteilung, ob für ein WEA-Vorhaben eine UVP-Pflicht im Einzelfall besteht, ist auch der vorhandene Anlagenbestand zu berücksichtigen bzw. das Aufeinandertreffen mehrerer WEA-Vorhaben in räumlicher Nähe.**

Hierbei ist zu beachten, dass alle in räumlicher Nähe befindlichen WEA (die nach 14.03.1999 genehmigt wurden) fortlaufend addiert und die Vorprüfung für die Summe aller WEA zu erfolgen hat bis die UVP-Pflicht bei 20 WEA erreicht wird. Wird eine UVP bei Überschreitung des Schwellenwertes von 20 WEA durchgeführt, beginnt man wieder von vorne bis 20 zusätzliche WEA hinzugekommen sind oder eine Vorprüfung eine UVP-Pflicht aufzeigt.

Eine Vorprüfung kann entfallen, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt.



Exkurs Windfarm

WEA müssen in einem räumlichen Bezug zueinander stehen um als Windfarm zusammengefasst werden zu können. Hierbei handelt es sich um mindestens drei Anlagen, die innerhalb einer bauleitplanerischen ausgewiesenen Fläche stehen oder sich in ihren Einwirkungsbereichen in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG überschneiden bzw. berühren. Es müssen sich nicht alle WEA berühren, eine einfache Verkettung reicht aus. So kann ein Brutvogelrevier unter Berücksichtigung des jeweiligen Prüfbereiches mehrere getrennt stehende WEA zu einer Windfarm verknüpfen (siehe Abb. 1)

Abb. 1: Ein Brutrevier verknüpft sieben WEA zu einer Windfarm

Bei einer **standortbezogenen Vorprüfung** ist zu untersuchen, ob aufgrund der besonderen Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auftreten können. Hierbei muss auch eine bestehende bzw. zeitlich vorausgehende Planung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Bei einer **allgemeinen Vorprüfung** muss zusätzlich kontrolliert werden, wie weit der Schwellenwert von 6 WEA überschritten ist und sich dem Schwellenwert von 20 WEA für eine Pflicht-UVP nähert. Diese Vorprüfung wird auch als **Screening** bezeichnet. Sie ist jedoch kein Teil einer UVP und erfolgt nur behördenintern. Die Ergebnisse der Vorprüfung sind zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt und evtl. einer Tageszeitung.

Ist eine UVP erforderlich, kann der Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen in Form eines **Scoping**-Termins erörtert werden. Hieran nehmen alle beteiligten Fachbehörden teil. Werden aufgrund der betroffenen Schutzgüter auch die Naturschutzbehörden eingeladen (in der Regel bei Windfarmen), sind ebenfalls die anerkannten Naturschutzverbände mit einzuladen. Notwendige Informationen sind bei den jeweiligen Fachbehörden oder Biologischen Stationen einzuholen. Hierzu zählen z. B. vorhandene Kartierungsdaten.

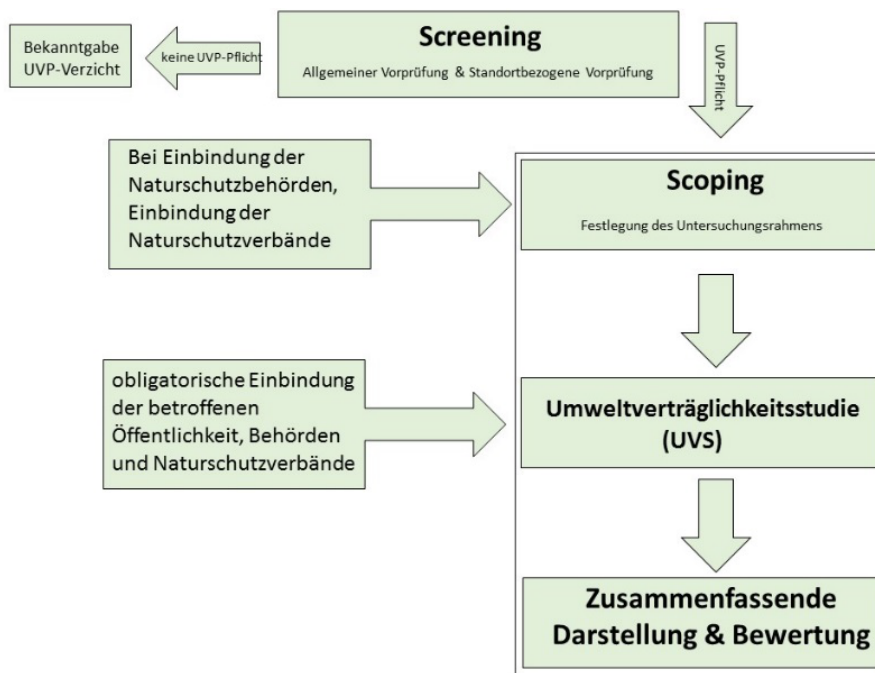


Abb. 2: Ablauf einer UVP

Basierend auf dem Ergebnis des Scopings wird ein UVP-Bericht erstellt. Die Errichtung von WEA kann einmal **baubedingte Wirkungen** haben, wie z. B. Versiegelung von Fläche, Abholzung, Baulärm als auch **betriebsbedingte Wirkungen**, wie z. B. Kollisionsrisiko oder Störung von Brutvorkommen. In der UVS werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter im betroffenen Raum beschrieben und bewertet. Zu den Schutzgütern zählen gemäß §2 Abs. 1 UVP-G:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden, Wasser und Luft
- Klima

- Landschaft
- Kulturelles Erbe und Sachgüter
- Sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die **Strategische Umweltprüfung (SUP)**, in Bezug auf die Bauleitplanung als **Umweltprüfung** bezeichnet, ist ein Prüfungsverfahren für Umweltaspekte bei bestimmten Planungen und Programmen. Sie wird auf Bauleit-, Regional- und Landesplanungsebene durchgeführt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in einem Umweltbericht erläutert und bewertet.

Einflussmöglichkeiten auf eine UVP

Nach neuer Erlasslage werden Naturschutzverbände am Scoping im Rahmen der UVP durch die Behörden beteiligt. Dies ist eine gute Gelegenheit, sich frühzeitig über das geplante Vorhaben zu informieren und die entsprechenden Anregungen zu geben.

Der zu erarbeitende UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen für ein Vorhaben. Er wird gemeinsam mit den Antragsunterlagen in einem Zeitraum von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt. Anmerkung und Kritik können dann in Form einer Stellungnahme innerhalb der vorgegebenen Frist eingebracht werden.

Einflussmöglichkeiten auf eine SUP

In Nordrhein-Westfalen zählen die anerkannten Naturschutzverbände zum Kreis der Beteiligten. Der erste wichtige Schritt ist eine Stellungnahme zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und des Untersuchungsumfangs (Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP)) abzugeben. Später wird der Planentwurf nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens inklusive Begründung und des Umweltberichtes an die anerkannten Naturschutzverbände gesendet. In NRW werden diese durch das Landesbüro der Naturschutzverbände vertreten. Hier ergibt sich die erneute Möglichkeit für eine Stellungnahme und für die Teilnahme an einem Erörterungstermin.

Der Umweltbericht ist Teil der Planungsunterlagen, die öffentlich auszulegen sind. Die Öffentlichkeit und damit auch die Naturschutzverbände haben Gelegenheit, zu den Planentwürfen Stellung zu nehmen.

Weitere Informationen zu den UVP und SUP finden sich im Handbuch Verbandsbeteiligung, Band I Kapitel F 3 und 4. Zur SUP bzw. UP für die Regionalplanung sei auf Band III Kapitel S verwiesen, für die Bauleitplanung auf Band II Kapitel K 6.

Artenschutzprüfung (ASP)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durch die Genehmigungsbehörde zur Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen erforderlich, wenn es Anhaltspunkte für die Betroffenheit WEA-sensibler Arten gibt. Dies liegt jedoch fast immer vor.

Eine ASP ist in drei Stufen gegliedert. **Stufe I** besteht aus der **Vorprüfung**. Hier wird durch eine grobe Prognose geklärt, ob artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Bereits in dieser Phase müssen alle vorhandenen Informationen eingeholt werden. Oft werden jedoch nur leicht zugängliche Informationen (wie z. B. das Online-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“) abgerufen, während aktuelle Kartierdaten von Biologischen Stationen nicht eingeholt werden. Besteht die Möglichkeit, dass es zu einem artenschutzrechtlichen **Zugriffsverbot** kommt, ist eine vertiefende Prüfung der **Stufe II** erforderlich. Die Zugriffsverbote sind:



Landesbüro der Naturschutzverbände

Seit über 30 Jahren koordiniert und berät die von BUND, LNU und NABU getragene Einrichtung in Sachen Verbandsbeteiligung in NRW. Gegenstand der Beteiligungen sind unter anderem Planungen aus den Bereichen Straßenbau, Gewässerausbau aber auch zum Schutz von Natur und Landschaft

Kontakt: Tel.: 0208 880 59-0

E-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de

Mehr dazu:

<https://nrw.nabu.de/wir-ueberuns/organisation/kontakte/landesbuero/index.html>

1. Verletzen oder Töten von Individuen
2. Störung der lokalen Population
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie wichtiger Nahrungs- und Jagdbe-
reiche, Flugrouten und Wanderkorridore

Bei **Stufe II** handelt es sich um die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände, bei welcher die Zugriffsverbote artspezifisch geprüft werden. Hierfür ist ein Artenschutz-Gutachten erforderlich. Der Gutachter muss alle vorhandenen Informationen einholen und normalerweise selbst Kartierungen durchführen. Aus den vorhandenen Daten werden Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen entwickelt. Sollte die ASP zum Ergebnis kommen, dass auch unter Berücksichtigung von **Kompensationsmaßnahmen** ein Zugriffsverbot verletzt wird, ist die Windenergie-Planung nicht genehmigungsfähig bzw. muss angepasst werden. Insbesondere beim Artenschutzgutachten sollte auf die Qualität der erhobenen Daten geachtet werden! Es kommt jedoch oft vor, dass die angewandte Methodik nicht den aktuellen Methodenstandards entspricht, Auswirkungen relativiert oder ungeeignete Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Stufe III ist ein Ausnahmeverfahren, das prüft bei Verletzung eines Zugriffsverbotes ob die drei Gründe zur Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Dies wären 1. Zwingende Gründe im öffentlichen Interesse, 2. Alternativlosigkeit und 3., dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt.

Eingriff, Kompensationsmaßnahmen & Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Gemäß §§ 14ffBNatSchG ist der Bau von WEA ein **Eingriff** in Natur und Landschaft. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so sind diese zu minimieren und am Ort des Eingriffes auszugleichen oder im selben Naturraum durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen. Diese Kompensationsmaßnahmen werden unterschieden zwischen **Ausgleichsmaßnahmen** und **Ersatzmaßnahmen**.

Ausgleichsmaßnahmen stehen in räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriff. Sie werden am Ort des Eingriffes zeitnah umgesetzt. Beispiel: Durch den Bau eines Windparks wird Fläche durch das Fundament von Windenergieanlagen versiegelt. Der direkt daneben liegende Parkplatz wird dafür rückgebaut. Somit wird, bei gleicher Größe, die Versiegelung ausgeglichen.

Ersatzmaßnahmen sind „nicht-funktionale“, aber „gleichwertige Maßnahmen, die meist in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Vom räumlichen Zusammenhang kann aber abgewichen werden, wenn die Maßnahme nicht vor Ort umsetzbar ist. So kann statt eines Rückbaus eine Anpflanzung oder das Anlegen eines Teiches den Eingriff kompensieren.

Sind derartige (Real)-Kompensationsmaßnahmen nicht möglich, kann der Eingriff durch die Zahlung eines **Ersatzgeldes** abgegolten werden. Dies gilt zum Beispiel nach aktuellem nordrhein-westfälischem Naturschutzgesetz für Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA. Die Ersatzgeldzahlung wird jedoch von den Naturschutzverbänden kritisch gesehen. Eine reale Kompensation sollte nach Möglichkeit immer Vorrang haben. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind bei der Erweiterung eines Windparks um wenige Anlagen in einer durch WEA bereits geprägten Landschaft durchaus auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorstellbar, z. B. in der Form der „landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes“ (§ 15 Abs. 2 S. 2 A lt. 2 BNatSchG).

Zudem wurde die Höhe durch den Windenergieerlass 2015 auf zu niedrigem Niveau angesetzt, so dass von Art und Umfang keine geeigneten Maßnahmen durchgeführt werden können.

Zur Darstellung und Bewertung der vorhandenen Landschaft, des Eingriffs und seiner Auswirkungen ist ein **Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)** erforderlich. Hierauf basierend werden Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. Der LBP ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Mit der Genehmigung der WEA erlangt auch der LBP Rechtsverbindlichkeit. Informationen zur Eingriffsregelung finden sich auch im Handbuch Verbandsbeteiligung, Band I Kapitel E.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist Bestandteil der Artenschutzprüfung. Sie werden auch als **CEF-Maßnahmen** (*continous ecological functionality-measures*) bezeichnet. Sie stehen in einer funktionalen Beziehung zum Eingriff und finden vor dem Eingriff statt. Es soll hierdurch gewährleistet werden, dass eine funktionale Kontinuität gegeben ist. Oft sind die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen jedoch nicht geeignet und ihr Flächenumfang nicht ausreichend!

Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe (inkl. Rotor) bis zu 50 m werden durch ein **Baugenehmigungsverfahren** genehmigt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für derartige Windenergieanlagen ist nicht gefordert (s.o.). Für Kleinwindanlagen mit einer Größe bis zu 10 m ist in NRW keine Baugenehmigung erforderlich. Es sei denn diese liegt in einem (reinen, allgemeinen oder besonderen) Wohngebiet oder in einem Mischgebiet.

Der Großteil der geplanten Windenergieanlagen liegt heutzutage jedoch im Multi-Megawattbereich und hat eine Gesamtgröße von weit über 50 m. Die Genehmigung dieser Windenergieanlagen erfolgt nach **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**. Diese unterliegt jedoch nicht per se einer UVP-Pflicht (siehe oben). Unterliegt das beantragte Vorhaben einer UVP-Pflicht findet das **förmliche Genehmigungsverfahren** mit Öffentlichkeitsbeteiligung statt, dazu zählen auch die Naturschutzverbände, nach §10 BImSchG Anwendung, besteht keine UVP-Pflicht wird ein **vereinfachtes Genehmigungsverfahren** ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Sollten die geplanten Anlagen erhebliche Auswirkungen in einem benachbarten Staat (z. B. die Niederlande) herbeiführen, so ist eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der BImSchV erforderlich. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der Vorhabenträger freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens beantragen kann. Dies dürfte die Akzeptanz erhöhen und bietet dem Vorhabenträger Rechtssicherheit.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind zahlreiche Unterlagen und Gutachten einzureichen, die von Projekt zu Projekt variieren können. Hierzu zählen unter anderem detaillierte technische Informationen und Skizzen zur WEA, Lagepläne, ein Gutachten für Schallimmissionen und Schattenschwurf, eine Artenschutzprüfung (ASP), ein Brandschutzgutachten, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan etc. Bei UVP-Pflicht sind zusätzliche Unterlagen zur Prüfung der Umweltauswirkung einzureichen (UVP-Bericht).

Repowering

Als Repowering wird der Austausch von alten WEA durch moderne leistungsstärkere WEA bezeichnet. Der Wechsel zu modernen Windenergieanlagen bietet für den Investor nicht nur eine Möglichkeit höhere Erträge zu erzielen, sondern auch für Umwelt und Anwohner Chancen der Verbesserung. Anwohner und schallempfindliche Arten wie der Wachtelkönig profitieren von leiseren Neuanlagen. Außerdem können mehrere kleinere Altanlagen durch wenige Multimegawatt-WEA ersetzt werden. Dies kann die durch Rotoren überstrichene Fläche in der Luft reduzieren. Zudem bietet es die Chance mehrere Einzelanlagen (Streustandorte) einzusammeln und in eine Konzentrationsfläche zu verlagern, ebenso können konfliktreiche Standorte zu konfliktarmen Standorten verschoben werden. Es bleibt jedoch zu beachten, dass moderne Windenergieanlagen deutlich höher sind und einen größeren Rotorradius als Altanlagen aufweisen.

In Nordrhein-Westfalen kommen aufgrund des Windenergie-Erlasses Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) grundsätzlich für den Neubau von WEA nicht in Betracht. Ein Repowering von Altanlagen ist jedoch auch in Natura 2000-Gebieten möglich. Hier ist genau zu prüfen, ob eine artenschutzrechtliche Verbesserung eintritt oder eine Verschlechterung des Zustandes. An dieser Stelle sei auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Windenergieerlass 2015 (Bedenken und Anregungen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU), Naturschutz-bund Deutschland NRW (NABU) und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW (SDW) zum Entwurf des Windenergieerlasses NRW (WEE-E) v. 18.5.2015, Punkt 8.2.2.2) verwiesen.

Wird eine WEA durch eine ähnliche WEA ersetzt, handelt es sich nur um eine Änderung. In der Regel werden Altanlagen jedoch durch größere leistungsstärkere WEA ersetzt. Sowohl Änderungen als auch Neuanlagen sind genehmigungspflichtig.

Exkurs Rückbau

WEA sind auf eine durchschnittliche Betriebsdauer von 20 Jahren ausgelegt. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine WEA abzubauen. Für WEA im Außenbereich hat der Betreiber hierfür eine Rückbauverpflichtungserklärung auszustellen. Nähert sich eine WEA dem Ende ihrer Laufzeit ist dies meist der Zeitpunkt für ein Repowering.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Besteht die Möglichkeit, dass durch ein Projekt ein Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet) beeinträchtigt werden kann, ist gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)** durchzuführen. Auch bei dem Bau einer Windenergieanlage handelt es sich um ein Projekt. Sowohl bei der FFH-VP und der ASP handelt es sich um zwei eigenständige Prüfverfahren, die sich nicht gegenseitig ersetzen können. Die FFH-VP ist in drei Stufen gegliedert: Bei **Stufe I** handelt es sich um die **FFH-Vorprüfung**, auch als **Screening** bezeichnet. Hierbei wird geklärt, ob prinzipiell erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von Summationseffekten auftreten können. Es spielt dabei keine Rolle, ob das Projekt innerhalb eines Natura 2000 Gebietes liegt oder von außen einwirkt. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, führt dies zur **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit**. Hierfür muss bei Bedarf ein FFH-Verträglichkeitsgutachten beauftragt werden. In dieser Stufe werden eventuelle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgearbeitet. Ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann, so ist das Projekt unzulässig. In **Stufe III** wird mit einem **Ausnahmeverfahren** geprüft, ob bei negativem Ergebnis aus Stufe II trotzdem die Ausnahmevoraussetzungen § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorliegen und das Projekt trotzdem durchgeführt werden darf.

Verbandsklage

Der Weg zu einer erfolgreichen Klage beginnt bereits bei der Stellungnahme. Diese muss möglichst alle relevanten Daten, Mängel und Bedenken aufzeigen. Sollte es trotz eklatanter Mängel bei der Planung einer Windenergieanlage doch zu einer Genehmigung gekommen sein, kann der NABU NRW von der Möglichkeit einer Verbandsklage Gebrauch machen. Hierfür sollte allerdings neben den naturschutzfachlichen Mängeln eine generelle Problematik durch naturschutzfachliche oder planerische Mängel gegeben sein, für die man ein Urteil mit Signalwirkung erreichen will, das auf andere Windenergieplanungen übertragbar ist. Zudem muss die Klage eine realistische Chance auf Erfolg haben. Die Entscheidung, ob Klage erhoben wird, trifft der NABU-Landesvorstand. Bei positiver Entscheidung wird einer Rechtsanwaltskanzlei die Prozessvollmacht erteilt. Es wird gegen eine behördliche Entscheidung geklagt, somit behandeln Verwaltungsgerichte den Rechtsstreit. Der Antragsteller ist i.d.R. als Beigeladener im gerichtlichen Verfahren beteiligt. Ist die Klage erfolgreich muss der Kläger keine gerichtlichen Kosten tragen. Auch die Kosten für seinen Rechtsanwalt werden in Höhe der gesetzlichen Gebühren erstattet, die das Honorar nicht abdecken. Die Kosten für Fachgutachten muss der Kläger i.d.R. selber tragen. Bei einer Niederlage sind alle Kosten, auch die Anwaltskosten der Gegenseite, selbst zu tragen. Wird eine Verbandsklage initiiert, muss die lokale NABU-Organisation diese Klage inhaltlich mittragen und sich an den Kosten beteiligen.

Das Gerichtsverfahren kann mehrere Jahre andauern und über mehrere Instanzen gehen. Zusätzlich erschwerend ist, dass meistens der Sofortvollzug der Maßnahme, also der Baubeginn – beantragt und positiv entschieden wird. Dem muss mit einem gesonderten Eilverfahren entgegen getreten werden.

NRW Windenergieleitfaden

Das nordrhein-westfälische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ herausgegeben. Diese Verwaltungsvorschrift soll die Prüfung vereinheitlichen und die Einhaltung europäischer Naturschutzbestimmungen gewährleisten. Gleichzeitig soll hierdurch mehr Planungs- und Rechtssicherheit gegeben werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände wird dies jedoch weit verfehlt. Es gibt unter anderem deutliche Defizite bei der Vorgabe von Methodenstandards bei Bestandserfassungen, bei der Qualitätssicherung von Gutachten, bei der Auswahl von WEA-empfindlichen Arten und der Benennung von adäquaten Abständen.

Eine detaillierte Übersicht der Kritikpunkte mit Empfehlungen für Abstände und Erfassungsmethodiken enthält das „Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen“ der Naturschutzverbände, das anlässlich der Evaluierung des Leitfadens verfasst wurde. Dieses Positionspapier und seine Anhänge können auch als Arbeitshilfe bei der Erarbeitung von Stellungnahmen herangezogen werden.

Quellen und weiterführende Literatur

In alphabetischer Reihenfolge

Agatz, M: Windenergiehandbuch, 12. Ausgabe, 2015

Das Windenergie-Handbuch bezeichnet sich als Teil der Fachliteratur und wird auch über die Grenzen von NRW als Arbeitshilfe hinzugezogen. Es hat keinen rechtlich bindenden oder normativen Charakter, beinhaltet jedoch vielfältige Informationen rund um das Thema Windenergie. Der Fokus liegt allerdings auf den Immissionsschutzaspekt.

Vorurteil Verbandsklage

Den Naturschutzverbänden wird oft vorgeworfen ihr Klagerecht zu missbrauchen und die Energiewende zu blockieren. Im Zeitraum von 2006 bis 2012 reichten alle Umweltverbände deutschlandweit zwölf Klagen pro Jahr ein. Bei jährlich rund 750 WEA-Vorhaben entspricht dies einer Klagequote von 1,6 Prozent. Zudem kann der NABU keine Planung per se verhindern. Ein Urteil zugunsten der Naturschutzverbände belegt jedoch, dass gegen geltendes Recht verstoßen wurde.

BUND, LNU und NABU: Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen, 2017

Das Positionspapier der anerkannten nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände zur Überarbeitung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Details siehe Punkt NRW Windenergieleitfaden

Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten in der Überarbeitung vom 15. April 2015. veröffentlicht in den Berichten zum Vogelschutz, Band 51, 15 - 42 (2014).

Bekannter ist dieses Werk auch als „Helgoländer Papier“. Hier werden Abstandsempfehlungen für ausgewählten Vogelarten und Vogellebensräumen benannt und begründet.

LNU, NABU, SDW: Bedenken und Anregungen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU), Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW (SDW) zum Entwurf des Windenergieerlasses NRW (WEE-E) v. 18.5.2015

Von den Naturschutzorganisationen LNU, NABU und SDW wird der neue Windenergieerlass kritisch gesehen. In der ausführlichen Stellungnahme werden Kritikpunkte ausführlich erläutert.

<https://nrw.nabu.de/wir-ueber-uns/organisation/kontakte/landesbuero/handbuch.html>

Naturschutzbund Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Handbuch Verbandsbeteiligung NRW – Band I, 2. Aufl., Düsseldorf 2009,

Naturschutzbund Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Handbuch Verbandsbeteiligung NRW – Band II, 1. Aufl., Düsseldorf 2009

Naturschutzbund Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Handbuch Verbandsbeteiligung NRW – Band III, 1. Aufl., Düsseldorf 2012

Die Handbücher bieten einen kompakten Überblick über die relevanten Vorschriften, planerischen Instrumente und fachlichen Grundlagen. Fachliche und rechtliche Fragestellungen werden handlungsorientiert aufbereitet; Checklisten und Tipps für die Stellungnahmen leisten Hilfestellung bei der konkreten Fallbearbeitung. Das Standardwerk zum Thema Verbandsbeteiligung.

Vorträge der Windkrafttagung „Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und Co. - Gefährdet der Windkraftausbau den Vogelschutz?“ (2016). Online unter:

<https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energie/windkraft/20440.html>

Im gemeinsamen Workshop von NABU und NWO wurden die aktuellsten Fakten rund um das Spannungsfeld Windkraft und Vogelschutz zusammengetragen.



Handbuch Verbandsbeteiligung

Ansprechpartner:

Landesbüro der Naturschutzverbände

Kontakt: Tel.: 0208 880 59-0

E-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de

Mehr dazu:

<https://nrw.nabu.de/wir-ueber-uns/organisation/kontakte/landesbuero/handbuch.html>